

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-GSPG-1/38-98

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Grohs

Durchwahl
2543

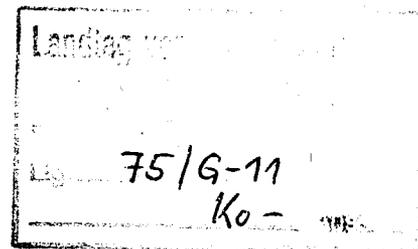
Datum

28. Juli 1998

Betrifft

NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992; Änderung

HOHER LANDTAG!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

ALLGEMEINER TEIL:

1. Die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer sind ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Erhebung und Verwaltung den Gemeinden obliegt. Über den Ertrag dieser Abgaben können ausschließlich die Gemeinden verfügen.
2. Die Landesgesetzgebung ist zufolge § 8 Abs.1 F-VG 1948 berechtigt, die ausschließlichen Gemeindeabgaben zu regeln, darf aber von bundesgesetzlichen Regelungen, wie sie in Bezug auf die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer in § 14 Abs.1 Z.8 sowie § 15 Abs.3 Z.22 und Abs.5 FAG 1997, BGBl.Nr.201/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.130/1997, normiert sind, nicht abweichen.
3. Gegen die Getränkesteuer wurden (auch im Begutachtungsverfahren) Bedenken im Hinblick auf die 6. Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage und die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den

Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren, geäußert. Diesbezüglich ist bereits ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH anhängig. Die im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Stellungnahme der Republik Österreich läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

Art.99 EG-Vertrag:

Art.99 bildet die Rechtsgrundlage für die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie und die Verbrauchsteuer-System-Richtlinie. Nach dieser Vorschrift erläßt der Rat die Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern, die Verbrauchsabgaben und sonstigen indirekten Steuern, soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist.

Die Getränkesteuer stört das Funktionieren des Binnenmarktes aber in keiner Weise: Weder sind Grenzkontrollen irgendwelcher Art notwendig, noch werden Waren oder Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten in irgendeiner Weise diskriminiert. Keine der Grundfreiheiten wird berührt. Ein Verstoß der Getränkesteuer gegen eine auf Art.99 als Kompetenzbasis beruhende Richtlinie kann also nicht vorliegen, es sei denn, diese Richtlinie wäre selbst vertragswidrig.

Die Frage der Vereinbarkeit der Getränkesteuer wurde vor dem Beitritt Österreichs auch mehrfach mit Vertretern der EG erörtert (so z.B. am 11. Jänner 1993 mit der GD XXI) und wurde von diesen Bedenkenfreiheit erklärt. Beim Beitritt Österreichs gingen sowohl die Vertreter der Europäischen Kommission als auch Österreich davon aus, daß die Getränkesteuer nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt.

Diese Bedenkenfreiheit wird im übrigen auch in der relevanten Literatur vertreten (Tipke/Lang, Steuerrecht; Thömmes, in Lenz: EG-Handbuch).

MWSt-RL:

Der EuGH entscheidet in ständiger Rechtsprechung, daß eine Abgabe gegen Art.33 der 6. MWSt-RL verstößt, wenn sie das Funktionieren des gemeinsamen Mehrwertsteuer-

systems beeinträchtigt, indem sie den Waren- und Dienstleistungsverkehr so belastet, wie es für die MWSt kennzeichnend ist. Dies ist der Fall, wenn die Steuer

- allgemein auf Umsätze angewandt wird, bei welchen es um Gegenstände oder Dienstleistungen geht;
- proportional zum Preis erhoben wird;
- auf jeder Produktions- und Vertriebsstufe erhoben wird;
- auf den Mehrwert bezogen und dazu der Abzug der Vorsteuer möglich ist.

Diese Kennzeichen treffen auf die Getränkesteuer nicht zu, weil sie eine Abgabe ist, die nur auf einer Vertriebsstufe, bei der Abgabe an den Konsumenten erhoben wird, nur auf Umsätze angewandt wird, bei denen es um die Veräußerung von Getränken geht und ein Vorsteuerabzug nicht erfolgt. Im Einklang mit dieser Judikatur teilte die Kommission auf eine parl. Anfrage des Abg. Nussbaumer mit, daß sie zur Annahme neige, die Abgabe sei mit Art.33 der 6. MWSt-RL vereinbar (ABl. C 319 vom 18/10/1997 S.3).

Verbrauchssteuer-System-RL:

Art.3 Abs.2 Verbrauchssteuer-System-RL sieht vor, daß u.a. auf Alkoholika andere indirekten Steuern mit besonderer Zielsetzung erhoben werden können. Die Besteuerungsgrundsätze der Verbrauchssteuern oder der MWSt sind zu beachten.

Mit der Getränkesteuer verfolgt Österreich mehrere besondere Zielsetzungen nebeneinander:

- In Art.9 der „Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung“ wird verlangt, daß ein Teil der für die Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mittel aus örtlichen Abgaben stammt. 1995 stammten von rund 274 Mrd. S ordentliche Einnahmen der Gemeinden ca. 43 Mrd. S aus Gemeindeabgaben. Die Getränkesteuer ist dabei mit 5,5 Mrd. S die nach der Kommunalsteuer wichtigste und aufkommensstärkste Gemeindeabgabe. Mit der Getränkesteuer verfolgt Österreich daher das besondere Ziel der Sicherstellung der finanziellen Gemeindeautonomie.
- Ein sehr wesentlicher Zweig der Österreichischen Wirtschaft ist der Tourismus. Für 1995 werden ca. 77 Mrd. S Anteil des Beherbergungs- und Gaststättenwesens am BIP (2.272 Mrd. S) ausgewiesen. Dieser Bereich liegt damit vor Sektoren wie Land-

wirtschaft, Energie- und Wasserversorgung oder Bergbau. Für Fremdenverkehrsgemeinden führt der Tourismus auch zu erheblichen finanziellen Lasten (z.B. Bereitstellung spezifisch touristischer Infrastruktur; Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllverwertung müssen in Fremdenverkehrsgemeinden auf die Bewältigung von Spitzenlasten ausgelegt sein, etc.). Wenn auch die Getränkesteuer in Gemeinden ohne Fremdenverkehr erhoben wird, so ist doch ihr Aufkommen in Fremdenverkehrsgemeinden weitaus ergiebiger. Mit der Getränkesteuer wird daher auch die besondere Zielsetzung einer verursachernäheren Finanzierung der besonderen finanziellen Erfordernisse der Fremdenverkehrsgemeinden verfolgt und erreicht.

- Eine weitere besondere Zielsetzung zeigt sich in der bundesrechtlich vorgegebenen Struktur der Steuersätze und Befreiungen: Grundsätzlich will die Getränkesteuer durch den doppelt so hohen Steuersatz für Alkoholika gegenüber nichtalkoholischen Getränken sowie durch die gänzliche Befreiung von Milch einen Beitrag zur Volksgesundheit leisten.

Eine Ausnahmebestimmung u.a. für nichtalkoholische Getränke enthält Art.3 Abs.3 Verbrauchsteuer-System-RL. Demnach ist unter folgenden Voraussetzungen eine Besteuerung zulässig:

- Die Besteuerung verursacht beim Grenzübertritt keine Formalitäten:
Es steht außer Streit, daß die Getränkesteuer keine Formalitäten beim Grenzübertritt bewirkt.

- Steuern auf Dienstleistungen sind gestattet, sofern es sich nicht um "umsatzbezogene Steuern" handelt:

Die Getränkesteuer ist keine Steuer mit einem „Charakter von Umsatzsteuern“, wie es Art.33 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie formuliert, und fällt daher auch nicht unter das Verbot der „umsatzbezogenen Steuern“ nach Art.3 Abs.3 Verbrauchsteuer-System-RL.

Gegenstand der Getränkesteuer sind darüberhinaus nicht Dienstleistungen, sondern Veräußerungen von Getränken, somit von körperlichen Gegenständen. Dies ist jedenfalls unbestritten für die Lieferung von Getränken außerhalb von Restaurants. Bei

Restaurationsumsätzen mit Getränken tritt - im Gegensatz zur Lieferung von Speisen - die Dienstleistung faktisch und wertmäßig in den Hintergrund; dazu kommt noch, daß derjenige Teil des Entgelts, der der allfälligen Erbringung einer Dienstleistung zugeordnet werden könnte, nämlich das Bedienungsgeld, von der Getränkesteuer ausdrücklich ausgenommen ist.

4. Die Anregung der Wirtschaftskammer Niederösterreich, § 9 Abs.2, der bei der Besteuerung nach dem Wareneingang bzw. dem Wareneinsatz die Aufzeichnungspflichten vorsieht, als entbehrlich aufzuheben, weil diesfalls der tatsächliche Getränkeumsatz für die Bemessung nicht maßgeblich sei, soll nicht gefolgt werden: Einerseits waren die anderen in das Begutachtungsverfahren Einbezogenen, insbesondere die Gemeindevertreterverbände, mit diesem Vorschlag nicht konfrontiert, und andererseits hat eine im Jahr 1996 durchgeführte Befragung von sieben Großgemeinden zu diesem Vorschlag keine einheitliche Meinungsbildung ergeben.

BESONDERER TEIL:

Zu Artikel I Z.1 bis 4, 6 und 9 bis 13:

Mit Artikel 2 Z.3 bis 5 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr.130/1997, hat der Nationalrat das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), BGBl.Nr.201/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.746/1996, dahingehend geändert, daß

- § 14 Abs.1 Z.8 lautet:

„8. Abgaben auf die Veräußerung von Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte und von Getränken, jeweils einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs, an Letztverbraucher. Veräußerungen an Letztverbraucher sind entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.Nr.663, soweit die Veräußerung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt. Ausgenommen von der Besteuerung sind Lieferungen im Sinne des § 10 Abs.3 Z.1 UStG 1994, wenn sie Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und keine Beförderung und keine Versendung vorliegt, sowie die Veräußerungen von Milch;“

- § 15 Abs.3 Z.2 lautet:

„2. die gemäß § 14 Abs.1 Z.8 bezeichneten Abgaben im Ausmaß von 10 vH des Entgelts bei Speiseeis und alkoholischen Getränken und von 5 vH bei alkoholfreien Getränken; ausgenommen ist die Abgabe von Speiseeis und von Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit nicht die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke überwiegend in derselben Gemeinde liegt. Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5 vH Vol. oder weniger;“

- § 15 Abs.5 lautet:

„(5) Der Ort der Veräußerung gemäß § 14 Abs.1 Z.8 bestimmt sich nach § 3 Abs.7 und 8 UStG 1994.“

Die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer sind gemäß dem NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Getränken bzw. von Speiseeis. Auch das FAG 1997 in der Fassung vor der Änderung aufgrund Artikel 2 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 hat in seinem § 14 Abs.1 Z.8 die Getränkesteuer und die Speiseeissteuer als „Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und von Getränken“ bezeichnet.

Im österreichischen Umsatzsteuerrecht wurde bis zur UStG-Novelle BGBl.Nr.756/1996 die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (sg. Restaurationsumsatz) als Lieferung beurteilt.

Mit der UStG-Novelle BGBl.Nr.756/1996 wurde der Rechtsansicht des EuGH, wonach es sich hierbei um keine Lieferung, sondern um eine sonstige Leistung handle (Urteil des EuGH vom 2. Mai 1996, Faaborg-Gelting Linien A/S gegen Finanzamt Flensburg, Rs C-231/94), in das österreichische Umsatzsteuerrecht übernommen. Dadurch daß § 14 Abs.1 Z.8 FAG 1997 in der Fassung vor der Änderung aufgrund Artikel 2 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 den Begriff der Lieferung durch einen Verweis auf § 3 Abs.1, 7 und 8 UStG 1994 definiert hat, hätte das FAG 1997 (und diesem Gesetz folgend auch das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992) derart interpretiert werden können, daß von der Definition der Getränke- und der Speiseeissteuer die Abgabe von Getränken und Speiseeis im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze) nicht umfaßt sei. Zur Vermeidung der Interpretation des FAG 1997 in diese Richtung hat der Nationalrat

die bislang unterschiedliche Verwendung des Begriffes der Lieferung im FAG 1997 einerseits und im UStG 1994 andererseits mit Artikel 2 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 harmonisiert.

Nunmehr sollte daher auch das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 an die Vorgaben gemäß der wiedergegebenen Novelle des FAG 1997 angepaßt werden.

Zu Artikel I Z.5:

Die (demonstrative) Umschreibung von nicht unter den Begriff „Speiseeis“ fallenden Nahrungsmitteln erfolgt in Aufgreifung einer Anregung der Wirtschaftskammer Niederösterreich und dient lediglich der Klarstellung bzw. Erhöhung der Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen und die Gemeinden. Bislang hatte nämlich der Bedeutungsinhalt des Begriffes Speiseeis in der Praxis bisweilen zu Auslegungsschwierigkeiten Anlaß geboten. Eine Beschneidung des Besteuerungsrechts der Gemeinden ist hiemit nicht verbunden, denn Speisen, die durch Verarbeitung von Speiseeis mit mengen- und wertmäßig überwiegenden anderen Lebensmitteln entstehen, sowie Früchtespezialitäten, bei denen der Anteil der Früchte mengen- und wertmäßig überwiegt, sind nicht Speiseeis im Sinne des FAG 1997 und des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992.

Zu Artikel I Z.7:

Mit dieser Änderung soll unzweideutig klargestellt werden, daß auch die Verweisung in § 3 Abs.2 auf das UStG 1994 nicht dynamisch, sondern statisch ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß auch im bisherigen Verständnis von § 3 Abs.2 am statischen Charakter der Verweisungen - wie bei allen anderen Verweisen im NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 auf das UStG 1994 - kein Zweifel bestand.

Zu Artikel I Z.8:

Da die an Art.2 Z.5 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 angepaßte Bestimmung über den Ort der Veräußerung nunmehr in § 2 den sechsten Absatz (siehe Z.6 des Gesetzesentwurfes) bilden soll, ist folglich § 3 Abs.4 aufzuheben.

Zu Artikel II:

Zufolge Art.2 Z.7 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr.130/1997, treten § 14 Abs.1 Z.8, § 15 Abs.3 Z.2 und § 15 Abs.5 FAG 1997 in der Fassung des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997 mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Die Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 sollte daher grundsätzlich ebenfalls mit diesem Termin in Kraft gesetzt werden. Keine Notwendigkeit für das Inkrafttreten mit dem 1. Jänner 1997 besteht bezüglich Artikel I Z.5, denn hiebei handelt es sich bloß um eine präzisierende Klarstellung.

Was die Restaurationsumsätze vor dem 1. Jänner 1997 anlangt, bestimmt § 23 Abs.3c FAG 1997 in der Fassung des Artikel 2 Z.7 des 2. Budgetbegleitgesetzes 1997, daß die entgeltliche Lieferung gemäß § 14 Abs.1 Z.8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.746/1996 und gemäß § 14 Abs.1 Z.8 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 auch die Abgabe von Speiseeis und von Getränken zur unmittelbaren Konsumation (Restaurationsumsätze) umfaßt. Es ist daher schon aufgrund dieser ausdrücklichen bundesgesetzlichen Regelung klargelegt, daß auch vor dem 1. Jänner 1997 die Getränkesteuer- und die Speiseeissteuerpflicht für Restaurationsumsätze bestand.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

